REGIONALLIGA WEST – STATUT 2021/22

1) Allgemeine Bestimmungen

Die Regionalliga West ist die von den Fußballverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg gebildete und vom Österreichischen Fußball-Bund zur Kenntnis genommene Meisterschaft für Salzburger, Tiroler und Vorarlberger Vereine.

Die Vereine der Regionalliga West bleiben Mitglieder ihrer Verbände.

Verwaltung und Rechtsprechung der Regionalliga West regeln sich nach den Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes, den ÖFB-Richtlinien für die Regionalliga, den Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und 3. Leistungsstufe, den Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen, den Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußballbundesliga in den Bewerben der Landesverbände, dem Statut der Regionalliga West und den ”Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West”.

2) Spieltechnische Vorschriften und Teilnehmer

a) Grundlage des Spielbetriebes der Regionalliga West sind die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes.

b) Der Spielbetrieb der Regionalliga West umfasst grundsätzlich nur die Meisterschaftsspiele der I. Kampfmannschaften und Amateurmannschaften von Bundesligavereinen.

3) Spielmodus der Regionalliga West

a) Die Meisterschaft der Regionalliga West wird jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres in 2 Durchgängen bzw. 10 Runden ausgetragen. Die Teilnehmer der Regionalliga West qualifizieren sich aus den jeweiligen Grunddurchgängen der Regionalligen Landesverband Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

b) Am Ende jedes Grunddurchganges in den Landesverbänden Salzburg, Tirol und Vorarlberg steigen maximal 6 Vereine direkt in die Regionalliga West auf.

c) Meister der Regionalliga West ist der Verein, dessen Mannschaft nach Abschluss der Spielrunden bei Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB an erster Stelle der Tabelle steht.

d) Hinsichtlich des Aufstieges in die 2. Leistungsstufe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwiesen.

e) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle übrigen Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung einer

Meisterschaft, ebenso allfällige Absteiger aus der 2. Liga, in ihren Landesverband nach dessen Bestimmungen zurück.

f) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus dem Grunddurchgang im Landesverband werden übernommen.

4) Spielmodus der Regionalliga Landesverband

a) In der Regionalliga-Landesverband treten im Grunddurchgang die im jeweiligen Landesverband für diesen Bewerb teilnahmeberechtigten Vereine gegeneinander an.

b) Die in der Regionalliga Landesverband verbleibenden Vereine treten im Frühjahr im Modus des jeweiligen Landesverbandes gegeneinander an.

c) Die Reihung der Tabelle im Grunddurchgang richtet sich nach § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.

d) Jeder Verein nimmt für die Tabelle aus dem Grunddurchgang Folgendes in den Frühjahrsdurchgang der Regionalliga-Landesverband mit:

- 50 % der Punkte – im Falle von halben Punkten wird abgerundet,
- unverändertes Torverhältnis,
- unveränderte Anzahl an Siegen, Unentschieden und Niederlagen.

e) Die Reihung der Tabelle für den Beginn Frühjahrsdurchgang in der RL-LV richtet sich nach:

ea) der Anzahl der Punkte, wobei bei gleicher Punkteanzahl jene Mannschaft vorzureihen ist, bei welchem gem. Abs. 4 lit. d) abgerundet wurde,

eb) bei gleicher Punkteanzahl zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die Anzahl der Punkte aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel einer der Mannschaften wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist diese hinter die punktegleichen Mannschaften zu reihen. Trifft dies auf mehrere der betreffenden Mannschaften zu, so richtet sich deren Reihung wieder nach der Punkteanzahl aus deren direkten Meisterschaftsspielen gegeneinander bzw. nach lit. ec bis ej

ec) bei gleicher Punkteanzahl aus den direkten Begegnungen entscheidet die bessere Tordifferenz aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;

ed) bei gleicher Tordifferenz aus den direkten Begegnungen entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;

ee) bei gleicher Zahl der erzielten Tore aus den direkten Begegnungen entscheidet die höhere Zahl der erzielten Auswärtstore aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;

ef) bei gleicher Zahl der erzielten Auswärtstore aus den direkten Begegnungen entscheidet die Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen;
eg) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Meisterschaftsspielen;
eh) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus allen Meisterschaftsspielen;
ei) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus allen Meisterschaftsspielen;
ej) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheidet die größere Anzahl der bei Auswärtsspielen erzielten Tore.

f) Die Anzahl der gelben Karten sowie Sperren nach gelben, gelb/roten und roten Karten aus dem Grunddurchgang im Landesverband werden übernommen.

5) Auf- und Abstieg

a) Grundsätzlich steigen die jeweils zwei Bestplatzierten des Grunddurchganges der jeweiligen Regionalliga Landesverband in die Regionalliga West auf.

b) Verzichtet einer oder beide dieser Vereine eines Landesverbandes auf den Aufstieg oder erfüllen sie nicht die „Mindestanforderungen Infrastruktur in der Regionalliga“, rücken die auf den jeweils nächsten Plätzen gereihten Vereine, dessen Landesverband nach Überprüfung von sportlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Kriterien das Aufstiegsrecht einräumt, nach.

c) Kann ein Landesverband nur einen oder gar keinen Verein stellen, entscheidet die Regionalligakommission über die Play-Off Zusammensetzung.

d) Hinsichtlich des Aufstieges in die 2. Leistungsstufe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga verwiesen.

e) Meister der Regionalliga West ist der Verein, dessen Mannschaft nach Abschluss der Spielrunden bei Wertung der Spiele gemäß den Meisterschaftsregeln des ÖFB an erster Stelle der Tabelle steht.

f) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle übrigen Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung einer Meisterschaft, ebenso allfällige Absteiger aus der 2. Liga, in ihren Landesverband nach dessen Bestimmungen zurück.

g) Nach Abschluss des Frühjahrsdurchganges regelt jeder Landesverband für sich autonom den Abstieg aus der Regionalliga Landesverband.

6) Aufstiegsverzicht / Verzicht auf die Teilnahme am Play-Off Bewerb der Regionalliga West

a) Die jeweils Aufstiegsberechtigten eines Landesverbandes können auf die Teilnahme am Bewerb der Regionalliga West nur mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes verzichten.

b) Ein Verzicht gem. lit. a) muss bis zum 31.10 eines jeden Jahres dem zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend den anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen hat.

c) Ein Verzicht auf den Aufstieg in einen Bewerb der Bundesliga muss bis 30.4. eines jeden Jahres an den zuständigen Landesverband gemeldet werden, der ihn umgehend der Regionalliga Kommission zur Kenntnis zu bringen hat.

d) Jede Verzichtserklärung muss in satzungsgemäßer Form gemeldet werden. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

7) Infrastruktur

Für die Regionalliga West gelten die ÖFB-Bestimmungen „Mindestanforderungen Infrastruktur für Regionalligen“.

Die ergänzenden Bestimmungen sind im §7 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West geregelt.

8) Spielberechtigung

Im Spieljahr 2021/22 müssen bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga-West (Play-Off im Frühjahr) vier Spieler die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.1999 oder jünger) im „OSB“ eingetragen werden. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.

Die ergänzenden Bestimmungen sind im §10 der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West geregelt.

9) Leitung der Regionalliga West

Die Angelegenheiten der Regionalliga West werden geleitet:

a) durch die Regionalliga-Kommission

b) durch die Unterausschüsse der Verbände

10) Regionalliga-Kommission

Die Regionalliga-Kommission setzt sich aus je drei Vertretern der Fußballverbände Salzburg, Tirol und Vorarlberg zusammen.

11) Bestimmungen für Sitzungen der Regionalliga-Kommission

a) Die Regionalliga-Kommission erledigt die laufenden Angelegenheiten der Meisterschaft der Regionalliga und entscheidet auch in allen von ihr einvernehmlich bestimmten Fällen, soweit dieselben nicht ausdrücklich in die

Kompetenz des Österreichischen Fußball-Bundes oder der Unterausschüsse der Verbände fallen.

b) Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vertretern beschlussfähig, wobei aus jedem Landesverband mindestens 1 Vertreter anwesend sein muss.

c) Für die Entscheidung gilt einfache Stimmenmehrheit. Jeder Landesverband stimmt mit einer Stimme.

d) Der Vorsitz wird einvernehmlich festgelegt. Eine Übertragung der Vorsitzführung ist ebenfalls einvernehmlich möglich.

e) Die Sitzungen der Regionalliga-Kommission werden fallweise angesetzt. Die Einberufung obliegt demjenigen Verband, der bei der einzuberufenden Sitzung den Vorsitzenden zu stellen hat. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Verband unter Bekanntgabe der Gründe eine solche verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist den Landesverbänden bekannt zu geben.

f) Der Tagungsort der Regionalliga-Kommission wird einvernehmlich festgelegt.

g) Wenn ein Mitglied der Regionalliga-Kommission in einer unteren Instanz an einer Entscheidung mitgewirkt hat, ist es in derselben Sache von der Mitwirkung an der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen.

h) Die aus den Tagungen entstehenden Kosten übernimmt jeder Landesverband für seine Delegierten selber.

12) Unterausschüsse der Verbände

a) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von sieben Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball-Online verlautbart.

b) Die an der Meisterschaft teilnehmenden Vereine und Spieler unterstehen bei den den Spielbetrieb der Regionalliga West betreffenden Beglaubigungen und Spielerstrafen grundsätzlich den gemeinsamen Entscheidungen aller drei Strafausschüsse.

c) Die Entscheidungen der Unterausschüsse sind auf kürzestem Weg allen anderen Verbänden zur Kenntnis zu bringen.

d) Die Vereine der Regionalliga können in ihren Verbänden Klassenausschüsse bilden. Der Obmann des Klassenausschusses ist im Vorstand seines Landesverbandes stimmberechtigt.

13) Proteste

a) Gegen die automatische Beglaubigung und gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den betroffenen Vereinen der Protest an die Regionalliga- Kommission offen. Gegen gleichlautende Entscheidungen eines Unterausschusses und der Regionalliga-Kommission ist ein ordentliches

Rechtsmittel ausgeschlossen. Gegen divergierende Entscheidungen dieser Instanzen steht den betroffenen Vereinen der Rechtszug an den Österreichischen Fußball-Bund offen. Das Recht auf Einbringung einer Beschwerde nach den Satzungen des Österreichischen Fußball-Bundes bleibt in jedem Fall unberührt. Die Regionalliga-Kommission hat das Recht, einstimmig Beschlüsse eines Unterausschusses aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, auch wenn ein Protest gegen Entscheidungen nicht vorliegt.

b) Die Einspruchsfrist gegen die automatische Beglaubigung beträgt 7 Tage und beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen.

c) Proteste gegen automatische Beglaubigungen sind innerhalb von 7 Tagen, beginnend ab dem der automatischen Beglaubigung folgenden Tag, unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga Kommission zu richten.

d) Proteste gegen Entscheidungen der Strafausschüsse sind über den zuständigen Landesverband an die Regionalliga-Kommission zu richten. Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung im Netzwerk Fußball-Online oder wirksamer Zustellung der Entscheidung bei dem in 1. Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Die Protestanmeldung ist nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam. Im Falle einer wirksamen Anmeldung des Protestes hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen. Die Partei hat nach Zustellung des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).

e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

f) Die Gebühren für die Rechtsmittel sind:

   a) Proteste an die Regionalliga-Kommission: € 200,—

   b) Berufungen an den Österreichischen Fußball-Bund: € 250,—

   Für Ansuchen um Wiederaufnahme, Beschwerden und Gnadenanträge sind Gebühren in derselben Höhe zu entrichten.

g) Rechtsmittel müssen schriftlich begründet sein, andernfalls sie zurück- oder abgewiesen werden. Die gleiche Behandlung erfolgt auch, falls die Rechtsmittelgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird. Proteste an die Regionalliga-Kommission sind in dreifacher und Berufungen (Beschwerden) an den ÖFB in vierfacher Ausfertigung beim zuständigen Landesverband einzureichen. Der letztere leitet eine Ausfertigung ohne Verzug an die anderen Verbände weiter. Stellungnahmen an den Österreichischen Fußball-Bund arbeitet die Regionalliga-Kommission aus.

14) Abänderung des Statuts

Anträge auf Änderung dieses Statuts müssen von einem Verband den anderen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über solche Anträge hat die Regionalliga-Kommission binnen Monatsfrist zu beraten und zu entscheiden.

15) Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung endet mit 30.6.2023.

Anmerkung:

In Kraft gesetzt durch Beschluss der Regional-Kommission West, gültig ab 1.7.2021.